



Polizeipräsidium Essen, 45117 Essen

6. November 2020

Seite 1 von 5

Vorab per Email:



**Ihr Antrag (per Email) nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
vom 11.09.2020**

Meine Eingangsbestätigung vom 14.09.2020

Anlage: Schriftstück der Stadt Essen, Fundanzeige



mit E-Mail vom 11.09.2020 haben Sie über die Plattform *fragdenstaat.de* gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) die Einsichtnahme in die Kommunikation, welche im Rahmen der am 07.09.2020 stattgefundenen Hausbesetzung am Weberplatz 1 in der Essener Innenstadt stattgefunden hat, beantragt.

Gemäß § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) hat jede natürliche Person einen Anspruch auf Zugang zu den bei der öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Informationen im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 3 Satz 1 IFG NRW alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Vorhanden im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW sind solche Informationen, die Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind,

Lieferanschrift:
Theodor-Althoff-Str. 4,
45133 Essen

Dienstgebäude:
Theodor-Althoff-Str. 4,
45133 Essen
Telefon 0201 829-2101
Telefax 0201 829-2109
za1.essen@polizei.nrw.de
www.polizei-essen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 142, 169
Haltestelle:
Karstadt Hauptverwaltung

Zahlungen an:
Landeshauptkasse NRW
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELADEDDE

nicht aber solche, die sich nur in vorübergehend beigezogenen, d.h. fremden Akten befinden.

Die Begrenzung des Zugangsrechtes auf vorhandene Informationen bedeutet zugleich, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die erwünschten Informationen zu beschaffen oder Dokumente dem Auskunftsbeglehen entsprechend aufzubereiten beziehungsweise zu rekonstruieren (vgl. *VG Minden*, Urt. v. 24.03.2004, 3 K 1965/02).

Weiter findet das IFG NRW auf polizeibehördliches Handeln entsprechend des § 2 Abs. 2 S. 1 IFG NRW Anwendung und begründet damit einen möglichen Auskunftsanspruch nur dann, wenn die Polizei im konkreten Fall nicht als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft, also nicht repressiv handelt. Die Anwendbarkeit des IFG NRW beschränkt sich mithin auf präventives Handeln der Polizei (vgl. OVG Münster, Urteil vom 07.10.2010 - 8 A 875/09).

Für den hiesigen Fall bedeutet dies, dass ein Auskunftersuchen grundsätzlich nur bei Kommunikationsvorgängen hinsichtlich polizeilich-präventiver Maßnahmen entsprochen werden kann. Auch beschränkt sich diese Auskunft auf vorhandene Schriftstücke, andere Kommunikationsmittel sind nicht entsprechend dokumentiert.

Über folgende Kommunikationsvorgänge erteile ich Ihnen demgemäß Auskunft, lediglich die personengebundenen Daten habe ich gem. § 9 IFG NRW geschwärzt:

- 1) Schriftstück der Stadt Essen /Immobilienwirtschaft hinsichtlich des Hausfriedensbruch Weberstr. 1
- 2) Fundanzeige an die Stadt Essen

Im Rahmen des Einsatzes fanden persönlich-mündliche und telefonische Informationsaustausche in mehreren behördlichen Bereichen statt. Diese werden jedoch nicht protokolliert. Eine Informationsausgabe über die vorgenommene Kommunikation kann mit Verweis nach oben, wonach keine Pflicht zur Beschaffung und Rekonstruktion von Informationen besteht, nicht erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 IFG NRW ist die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information schriftlich zu erteilen und zu begründen. Aus diesem Grund bitte ich um Mitteilung einer zustellfähigen Adresse.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW ist die Auskunftserteilung grundsätzlich gebührenpflichtig. Jedoch ist die einfache schriftliche Auskunft gemäß § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW in Verbindung Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Verordnung gebührenfrei. Die erteilte Auskunft ist als einfache schriftliche Auskunft zu werten.

Hinweis gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 IFG NRW:

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 IFG NRW in Verbindung mit § 13 Absatz 2 IFG NRW weise ich Sie darauf hin, dass Sie aufgrund der teilweisen Ablehnung Ihres Antrages berechtigt sind die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) anzurufen.

Die postalische Anschrift lautet:

**Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

